

**Änderungen am Textentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie**

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
Deckblatt (Vorderseite)		geänderter Planungsstand	redaktionelle Anpassung
Deckblatt (Rückseite)		geänderte E-Mail-Adresse,	redaktionelle Anpassung
Vorwort des Vorsitzenden	Streichung	Erläuterung zum vorliegenden Dokument und zum Verfahrensstand Teilfortschreibung RREP WM Kapitel 6.5 Energie	Anpassung an aktuellen Planungsstand
Zwischen-deckblatt		geänderter Planungsstand	redaktionelle Anpassung
Inhaltsverzeichnis	6.5 Energie	Entwurf des Kapitels 6.5 Energie	redaktionelle Anpassung an nachfolgende Kopfzeile
<b>Entwurf des Kapitels 6.5 Energie</b>			
PS (8)	Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen <sup>1</sup> zulässig. Innerhalb der	Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen <sup>2</sup> zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen	Umformulierung, da „raumbedeutsam“ für alle Sachverhalte gelten sollte  <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

<sup>1</sup> festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

<sup>2</sup> festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1:100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. <b>(Z)</b>	zugelassen werden. <b>(Z)</b>	
PS (8)	festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19	festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1:100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19	Ergänzung des Bezuges von PS zu Tabelle und Karte durch Aktualisierung der Fußnote
PS (9)	Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. <b>(Z)</b>	Streichung des PS (9)	Gründe für Streichung: faktische, pauschale Höhenbegrenzung wird von VG Schwerin als „Verhinderungsplanung“ angesehen; Erhöhung der Gefahr nicht substanziell Raum zu verschaffen; keine Regelungsbefugnis der Regionalplanung (nach allgemeiner Rechtsauffassung obliegt es der Regionalplanung nicht, pauschale Höhenbegrenzungen in den Regionalplänen festzusetzen)  <b>siehe Beschluss VV-05/17 der 57. Verbandsversammlung am 15.11.2017</b>
PS (9) neu		Die Errichtung raumbedeutsamer	Grundlage: Novellierung des

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
		Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung unterliegen <sup>3</sup> , nur dann zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. <b>(Z)</b>	ROG  <b>siehe Beschluss VV-08/17 der 57. Verbandsversammlung am 15.11.2017</b>
PS (10)	Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August	Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche <sup>4</sup> errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM	Anpassung aufgrund des entsprechenden Rechtsgutachtens von Görg RÄ  <b>siehe Beschluss VV-06/17 der 57. Verbandsversammlung am 15.11.2017</b>

<sup>3</sup> festgelegt in Tabelle 2 und in der Karte M 1:100.000

<sup>4</sup> festgelegt in Tabelle 3 und in der Karte M 1:100.000

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	<p>2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. <b>(Z)</b></p>	<p>2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.</p> <p>2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Hierzu muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beabsichtigt die Gemeinde auf der bereits bauleitplanerisch gesicherten Standortfläche die Windenergienutzung weiterhin aufrechtzuerhalten, ergibt sich kein Änderungserfordernis. <b>(Z)</b></p>	
PS (11)	<p>In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der</p>	<p>Streichung PS (11)</p>	<p>Gründe für Streichung: eindeutige Bestimmbarkeit der im PS (11) und in der</p>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	<p>Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.</p> <p>Ein Raumordnungsverfahren für den Standort ist durchzuführen.</p>		<p>dazugehörigen Begründung genannten Zulassungsvoraussetzungen ist schwerlich umzusetzen; Erforderlichkeit des PS (11) ist fraglich (im gesamten Planungszeitraum seit 2011 ist kein ROV durchgeführt worden, welches auf dem in Rede stehenden Programmsatz fußt)</p> <p><b>siehe Beschluss VV-07/17 der 57. Verbandsversammlung am 15.11.2017</b></p>
	<p>PS (12) alt PS (13) alt PS (14) alt PS (15) alt PS (16) alt</p>	<p>PS (11) neu PS (12) neu PS (13) neu PS (14) neu PS (15) neu</p>	<p>redaktionelle Anpassung der Nummerierung</p>
Begründung zu		Ergänzung nach dem 1. Satz im 4.	Die Behauptung, die

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
6.5 (4) – (6)		Absatz: „Neue Anlagen sind gleich auf diese Substrate auszurichten.“	<p>Programmsätze 6 und 12 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung würden sich widersprechen, ist nicht richtig. Programmsatz 6 zielt auf die Umstellung von stromgeführten auf wärmegeführte Biogasanlagen durch Reststoffverwertung anstelle von Nawaro ab. Programmsatz 11 hingegen beinhaltet die räumliche Ansiedlung von Biogasanlagen. Die entsprechenden Begründungen zu den beiden Programmsätzen werden überarbeitet bzw. präzisiert, um Missverständnisse auszuschließen.</p> <p><b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b></p>
Begründung zu 6.5 (8)	Erster Absatz: Diese Eignungsgebiete sind [...] der Anlage zu 6.5 aufgeführt.	Diese Eignungsgebiete sind [...] und in der Tabelle 1 der Anlage zu Kapitel 6.5 aufgeführt.	Präzisierung des Bezuges
Begründung zu 6.5 (8)	Erster Absatz: „Diese Gebiete umfassen eine		Streichung; Angaben nur einmal (am Ende der Tabelle

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	Fläche von rund 6.500 ha. Das sind rund 1 % des Flächenumfangs der Planungsregion.“		benennen), um Fehlerquellen zu vermeiden  <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Begründung zu 6.5 (8)	Zweiter Absatz: „Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände auszugehen.“	„Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist i.d.R. ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände auszugehen.“	Konkretisierung  <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Begründung zu 6.5 (8)	Zweiter Absatz: „Gemäß Ziff. 6.4 (8) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern...“	„Gemäß Ziff. 5.3 (11) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern...“	Aktualisierung des Bezugs zum LEP M-V
Begründung zu 6.5 (8)		Sechster Absatz (neu): „Die „Windhöffigkeit“ stellt kein gesondertes Kriterium dar. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind. Die durchschnittliche	Ergänzung gemäß Forderung aus Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
		Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich.“	
Begründung zu 6.5 (8)	Sechster Absatz (alt): „In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 (RROP WM, 1996) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM, 2011) ist ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur dort möglich, wo das Eignungsgebiet oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg übernommen wird.“	Siebenter Absatz (neu): „In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM, 2011) ist ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur dort möglich, wo das Eignungsgebiet oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg übernommen wird.“	Streichung aus RROP 1996, da dieses durch das RREP 2011 aufgehoben wurde  <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>



Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
Begründung zu 6.5 (8)	Sechster Absatz (alt): „Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.“	Siebenter Absatz (neu): „Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen, die Windenergie betreffenden raumordnerischen Festlegungen.“	Konkretisierung  <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung  <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19	1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	„1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“	<b>siehe Beschluss VV-04/17 der 57. Verbandsversammlung vom 15.11.2017</b>  <b>Streichung „mindestens“ gemäß Festlegung des Vorstandes auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018</b>
Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19	1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich	„800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“	Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>  Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
			<p><b>siehe Beschluss VV-04/17 der 57. Verbandsversammlung vom 15.11.2017</b></p> <p><b>Streichung „mindestens“ gemäß Festlegung des Vorstandes auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018</b></p>
Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19	Streichung des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“	Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“	<b>siehe Beschluss VV-20/16 der Verbandsversammlung vom 20.12.2016 i.V.m. Beschluss VV-02/17 der Verbandsversammlung vom 10.05.2017</b>
Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19	Umbenennung des Restriktionskriteriums „Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie“	neu: „Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie“	Forderung aus Stellungnahme  Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie im RREP WM 2011 nicht enthalten
Begründung zu 6.5 (8)	Letzter Absatz: „Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die	„Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.“	Streichung der zusätzlichen Erläuterung in der Klammer; da AAB WEA-Vögel  <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.“		
Begründung zu 6.5 (9) alt	„Mit der höhenbezogenen Abstandsregelung [...] Wirkung dient.“	Streichung der Begründung, da PS (9) zur höhenbezogenen Abstandsregelung gestrichen	s.o.
Begründung zu 6.5 (9) neu		neue Formulierung zur bedingten Festlegung	s.o.
Begründung zu 6.5 (10)	„Durch die gegenüber [...] abschließend abgewogen (§ 7 Abs. 2 ROG).“	Umformulierung der Begründung zu planerischen Öffnungsklausel	s.o.
Begründung zu 6.5 (11) alt	„Den in der Region ansässigen Unternehmen der Windenergiebranche [...]nach Prüfung des Einzelfalls.“	Streichung der Begründung zu PS (11)	s.o.
Begründung zu 6.5 (12) alt		Streichung	bereits im Entwurf zur 1. Beteiligungsstufe war gegenüber dem Vorentwurf kein PS zur Bürger- und Kommunalbeteiligung enthalten; die entsprechende Begründung

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
			wurde seinerzeit versehentlich nicht gestrichen <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Begründung zu 6.5 (13) – (17) alt	Begründung zu 6.5 (13) alt Begründung zu 6.5 (14) alt Begründung zu 6.5 (15) alt Begründung zu 6.5 (16) alt Begründung zu 6.5 (17) alt	Begründung zu 6.5 (11) alt Begründung zu 6.5 (12) alt Begründung zu 6.5 (13) alt Begründung zu 6.5 (14) alt Begründung zu 6.5 (15) alt	redaktionelle Anpassung der Nummerierung
Begründung zu 6.5 (11) neu		Streichung des 1. Absatzes: „Biogasanlagen sollen künftig wärmegeführt sein. Bestehende Anlagen auf Nawaro-Grundlage sind auf Gülle und Reststoffbiomasse umzustellen und neue Anlagen sind gleich auf diese Substrate auszurichten.“	Programmsatz 6 zielt auf die Umstellung von stromgeführten auf wärmegeführte Biogasanlagen durch Reststoffverwertung anstelle von Nawaro ab. Programmsatz 11 hingegen beinhaltet die räumliche Ansiedlung von Biogasanlagen. Die entsprechenden Begründungen zu den beiden Programmsätzen werden überarbeitet bzw. präzisiert, um Missverständnisse auszuschließen. <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Begründung zu	2. Satz: „Ist dies nicht	Ergänzung des 2. Satz: Ist dies	Ergänzung / Präzisierung

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
6.5 (11) neu	möglich und die Anlage damit nicht baurechtlich privilegiert,[...]“	nicht möglich und die Anlage damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB baurechtlich privilegiert, [...]“	aufgrund Forderung aus Stellungnahme
Begründung zu 6.5 (14) neu	vorletzter Absatz: „Um Netzstabilität und Systemsicherheit zu erreichen sowie den Netzausbau und dessen damit verbundene Kosten zu minimieren, sollen u. a. Strom- und Wärmespeicher (einschließlich Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Blockheizkraftwerke) und dezentrale Anlagen für EE-Gasnutzung zum Einsatz kommen.“	„Um Netzstabilität und Systemsicherheit zu erreichen sowie den Netzausbau und damit verbundene Kosten zu minimieren, sollen u. a. Strom- und Wärmespeicher (einschließlich Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Blockheizkraftwerke) und dezentrale Anlagen für EE-Gasnutzung zum Einsatz kommen.“	redaktionelle Streichung („dessen“) <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
<b>Kartenteil mit Tabellenübersicht der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>			
		Umbenennung Überschrift	redaktionelle Anpassung
Kartenteil		Verzicht auf Übersichtskarte M 1:370.000 und auf Detailkarten (Kartenblätter 1-20); Stattdessen: Ergänzung Übersichtskarte zu „Altgebieten“	Anpassung an aktuellen Planungsstand; neu: Karte M 1:100.000
Tabellenteil		aktualisierte Tabelle 1 zu WEG; Ergänzung der Tabellen 2 und 3 zu WEG, die der bedingten Festlegung unterliegen, sowie der	Anpassung an aktuellen Planungsstand

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
		WEG, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegen	
<b>Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept</b>			
erster Absatz		Ergänzung der Aufzählung der Grundlagen um den 5. Punkt: „des Beschlusses VV-20/16 der Verbandsversammlung am 20.12.2016 i.V.m. dem Beschluss VV-02/17 der Verbandsversammlung am 10.05.2017“  Ergänzung der Aufzählung der Grundlagen um den 6. Punkt: „des Beschlusses VV-04/17 der Verbandsversammlung am 15.11.2017“	Anpassung an aktuellen Planungsstand
III Allgemeine Ausweisungsregelungen, 2. Satz	Eignungsgebiet	Eignungsgebieten	redaktionelle Korrektur <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
III Allgemeine Ausweisungsregelungen, letzter Absatz		Ergänzung: „Ferner werden im Zuge der Umweltprüfung die relevanten Umwelteinwirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei erfolgt auch eine standortspezifische Flächenbetrachtung, in der beispielsweise bereits festgelegte	gemäß Festlegung aus der 196. AG-Sitzung am 14.06.2018

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
		Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bzw. Ökokonten sowie durchgeführte Raumnutzungsanalysen im Hinblick auf die grundsätzliche Realisierbarkeit im Genehmigungsverfahren geprüft werden.“	
IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung [...] Restriktionskriterien	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung; <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung [...] Restriktionskriterien	1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	„1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“	<b>siehe Beschluss VV-04/17 der 57. Verbandsversammlung vom 15.11.2017</b>  <b>Streichung „mindestens“ gemäß Festlegung des Vorstandes auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018</b>
IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung [...] Restriktionskriterien	1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich	„800 m Abstandspuffer zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“	Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>  Differenzierung zwischen Innen-

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
			und Außenbereich <b>siehe Beschluss VV-04/17 der 57. Verbandsversammlung vom 15.11.2017</b>  <b>Streichung „mindestens“ gemäß Festlegung des Vorstandes auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018</b>
IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung [...] Restriktionskriterien	Streichung des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“	Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte“	<b>siehe Beschluss VV-20/16 der Verbandsversammlung vom 20.12.2016 i.V.m. Beschluss VV-02/17 der Verbandsversammlung vom 10.05.2017</b>
IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung [...] Restriktionskriterien	Umbenennung des Restriktionskriteriums „Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie“	Neu: „Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie“	Forderung aus Stellungnahme  Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie im RREP WM 2011 nicht enthalten
V Erläuterung der Kriterien			
Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesund-	Die Errichtung einer solchen Anlage [...] mit der Zweckbestimmung Gesundheit, also z.B. Klinik) kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.	Die Errichtung einer solchen Anlage [...] mit der Zweckbestimmung Erholung, Tourismus oder Gesundheit, also z.B. Klinik) kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.	Präzisierung der Zweckbestimmung der Sondergebiete gemäß Forderung aus Stellungnahme



Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
heit dienen			
Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.	Datenbasis für die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger B-Pläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.	aktualisierte Datengrundlage
Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Überschrift: „Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich“	Überschrift: „Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich“	Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung; <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen	Datenbasis für die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung	aktualisierte Datengrundlage

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.	gemeldeter Einzelhäuser. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.	
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG).	Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) mit Stand vom Oktober 2016.	aktualisierte Datengrundlage <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha	Die Rechtsprechung geht für gesetzlich geschützte Biotop davon aus, dass diese zu den „harten“ Tabuflächen zu rechnen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotop mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von	Gesetzlich geschützte Biotop stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotop mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von	Gefordert wird, auch Biotop < 5 ha als hartes Ausschlusskriterium festzulegen. Die Festlegung der Mindestgröße ist der Maßstabs- und Regelungsebene geschuldet und nicht Ergebnis einer Abwägung, was der Definition eines harten Ausschlusskriteriums auch widersprechen würde. Es erfolgt daher eine Präzisierung der Begründung. <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	<p>vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen; sie stellen eine „harte“ Tabuzone im Sinne der Rechtsprechung dar. Kleinere Flächen geschützter Biotop müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jedes kleinere gesetzlich geschützte Biotop oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.</p>	<p>Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotop (&lt; 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>	
<p>Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha</p>	<p>Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotop ist das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des</p>	<p>Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotop ist eine aktuelle Auflistung des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.</p>	<p>aktualisierte Datengrundlage <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b></p>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	Naturschutzausführungsgesetzes, aktualisiert durch eine aktuelle Mitteilung des LUNG in einem Einzelfall (Gemeinde Selmsdorf).		
Militärische Anlagen	Im Wesentlichen betrifft dies große Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete, d.h. Truppenübungsplätze usw. (ehemals Lübtheen, Hagenow, Demen), aber auch Radaranlagen (Elmenhorst) und Richtfunkstrecken. Kasernen innerhalb der Siedlungen werden i.d.R. ohnehin vom o.g. Datenbestand der ALK erfasst.	Im Wesentlichen betrifft dies große Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete, d.h. Standortübungsplätze usw. (Hagenow, Karow), aber auch Funk- und Radaranlagen (Elmenhorst, Dargelütz und Karow). Kasernen innerhalb der Siedlungen werden i.d.R. ohnehin vom o.g. ALKIS-Datenbestand der ALKIS erfasst.	Anpassung an aktualisierten Datenstand
Militärische Anlagen	Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw).	Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) mit Stand vom Februar 2018.	aktualisierte Datengrundlage
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die	Überschrift: „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem	Überschrift: „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen,	<b>siehe Beschluss VV-04/17 der 57. Verbandsversammlung vom 15.11.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“	der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“	<b>Streichung „mindestens“ gemäß Festlegung des Vorstandes auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018</b>
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Vorletzter Absatz: „Dem Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 1.000 m sein kann.“	„Dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone i.d.R. geringer als 1.000 m ist.“	Konkretisierung / Verifizierung <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Datenbasis für Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen	Datenbasis für die Abstandszonen um die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger B-Pläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren	aktualisierte Datengrundlage

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	ALKIS-Daten und Luftbilder.	Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.	
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen	Überschrift: „1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“	Überschrift: „800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“	<p>Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung  <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b></p> <p>Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich  <b>siehe Beschluss VV-04/17 der 57. Verbandsversammlung vom 15.11.2017</b></p> <p><b>Streichung „mindestens“ gemäß Festlegung des Vorstandes auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018</b></p>
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen	Streichung: „Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in	Neuformulierung: „Aufgrund des ausdifferenzierten gesetzlichen Regelungssystems [...] ein Abstandspuffer von 800 m festgesetzt.“	Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich <b>siehe Beschluss VV-04/17 der 57. Verbandsversammlung vom 15.11.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	<p>Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Die oben angeführten Argumente gelten entsprechend auch für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich.“</p>		
<p>800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen</p>	<p>Datenbasis für Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.</p>	<p>Datenbasis für die Abstandszonen um die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.</p>	<p>aktualisierte Datengrundlage</p>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
Vorranggebiete Trinkwasser	„[...] Sie müssen deshalb im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes sparsam genutzt und vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen geschützt werden. [...].“	Trinkwasser, als das am meisten benötigte Lebensmittel, wird in Westmecklenburg ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Sie sollen als...“	Streichung des 3. Satzes, da kein Regelungsinhalt <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie	Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2005, Programmsatz 4.3.1 (1) und (2); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen...	Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2016, Programmsatz 4.3.1 (2) und (5); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen	Aktualisierung des Bezugs zum LEP M-V
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer		Einfügung nach 1. Satz: „Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt	Präzisierung



Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
		für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen.“	
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte IV.	Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand vom Oktober 2010.	Präzisierung / Korrektur <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
Waldflächen ab 10 ha	Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.	Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene Berücksichtigung finden.	Präzisierung / Korrektur <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Waldflächen ab 10 ha	Datenbasis für die Waldflächen ist eine aktuelle Zuarbeit aus der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin.	Datenbasis für die Waldflächen ist eine aktuelle Zuarbeit aus der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin, mit Stand vom November 2016.	Ergänzung Datenstand <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung	Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Wasserfläche oder ein Teil dieser Fläche die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie ausschließt,	Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Wasserfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die	Präzisierung / Korrektur <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.	Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.	
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung	Datenbasis für die Stillgewässer ist das Fachinformationssystem Gewässer des LUNG, für die Fließgewässer eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die Stillgewässer ist das Fachinformationssystem Gewässer des LUNG mit Stand vom Juni 2015, für die Fließgewässer eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom September 2015.	Ergänzung Datenstand <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Biosphärenreservate	3. Satz: „Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind.“	„Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in ihrer Gesamtheit für die Windenergienutzung gesperrt sind.“	Ergänzung zur Konkretisierung <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Biosphärenreservate	Datenbasis für die Biosphärenreservate ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe.	Datenbasis für die Biosphärenreservate ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe mit Stand vom Oktober 2016.	Ergänzung Datenstand <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
Naturparks	Datenbasis für die Naturparks ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die Naturparks ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.	Ergänzung Datenstand <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer	Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.	Ergänzung Datenstand <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel“ vom 02.10.2014 des LUNG.	Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel“ des LUNG mit Stand vom 01.08.2016. Dort und im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg finden sich	Aktualisierung Datengrundlage; Streichung „Empfehlung“, da AAB-WEA mittlerweile Erlass durch LM; Ergänzung Verweis auf Umweltbericht <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
		nähere Informationen zu den einzelnen Arten.	
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG, ggf. ergänzt um einzelne Hinweise der Fachbehörden auf Kreisebene.	Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln sind artenbezogene aktuelle Zuarbeiten des LUNG mit Stand vom April 2017, Juli 2017 bzw. August 2017.	Ergänzung Datenstand / Aktualisierung Datengrundlage
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Streichung: „Zu den einzelnen Arten ist Folgendes festzustellen: [...]Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 26ff.“		Streichung (s.o.) <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte		Ergänzung Begründung	<b>siehe Beschluss VV-20/16 der Verbandsversammlung vom 20.12.2016 i.V.m. Beschluss VV-02/17 der Verbandsversammlung vom 10.05.2017</b>
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte		Die ermittelten regionalen Dichtezentren des Rotmilans werden zeitlich stabiler als die Horststandorte eingeschätzt. Datenbasis für die Dichtezentren ist der Fachbeitrag „Rotmilan“ zum Umweltbericht (Stand März 2017).	Ergänzung Datenstand
Schutz- und	Datenbasis für die Schutz-	Datenbasis für die Schutz- und	Ergänzung und Aktualisierung

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
Wirkungsbereiche militärischer Anlagen	und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).	Wirkungsbereiche militärischer Anlagen ist eine Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) mit Stand vom Februar 2018.	Datenstand
500 m Abstandspuffer zu ...	Vorletzter Absatz: „Es soll jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.“	„Es soll zu den o.g. Gebieten i.d.R. jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.“	Konkretisierung <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie (taucht mehrfach auf)	Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie	Umbenennung des Kriteriums in: „Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie“	Forderung aus Stellungnahme  Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung  Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie im RREP WM 2011 nicht enthalten
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha	Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes, aktualisiert durch eine aktuelle Mitteilung des LUNG in einem Einzelfall	Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.	aktualisierte Datengrundlage <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	(Gemeinde Selmsdorf).		
Horste vom Rotmilan, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer		Streichung	<b>siehe Beschluss VV-20/16 der Verbandsversammlung vom 20.12.2016 i.V.m. Beschluss VV-02/17 der Verbandsversammlung vom 10.05.2017</b>
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung		Ergänzung des 4. Satzes: Es ist jedoch zulässig, Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auf die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen zu überprüfen.	Ergänzung aufgrund von Forderung in Stellungnahme
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung	Datenbasis für die Landschaftsschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die Landschaftsschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.	Ergänzung Datenstand <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m	Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009.	Ergänzung Datenstand <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
Abstandspuffer			
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich	Datenbasis für die Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich ist das bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung geführte Raumordnungskataster.	Datenbasis mit Stand vom September 2015 für die Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich ist das bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung geführte Raumordnungskataster.	Ergänzung Datenstand
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten	Zweiter Absatz: „Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.“	„Es bedarf einer Einzelfallprüfung.“	Streichung, da überflüssig <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließ-	Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außergewöhnlich universellen Wert. Dieses	Umformulierung des 4. Absatzes: „Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außergewöhnlich universellen Wert. Dieses Schutzbedürfnis hat in	Umformulierung / Ergänzung <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b> aktualisierte Datengrundlage



Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
<p>lich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten</p>	<p>Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Die Windenergienutzung darf diesem Schutzziel nicht entgegenstehen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die genannten Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Darüber hinaus zählen die Schlossanlagen in Ludwigslust, Wiligrad und Bothmer zu den denkmalpflegerisch bedeutsamsten Anlagen in Westmecklenburg. Die Wirkung der geplanten Windeignungsgebiete ist im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG M-V sowie hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Welterbestätten abzuschätzen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen. Um somit grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes mit dem Fachbeitrag</p>	

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
		„Denkmalpflege“ (Stand: Mai 2017), welcher Bestandteil des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung ist, eine vertiefte Untersuchung für die o. g. fünf Denkmalschutzensembles vorgenommen. Zudem wurde auch die UNESCO-Welterbestätte Altstadt Lübeck aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen durch potenzielle Windeignungsgebiete in die Untersuchung einbezogen.	
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten	Datenbasis für eine erste, vorläufige Analyse der Betroffenheit der herausragendsten Denkmäler im Planungsgebiet ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse. Zum gegenwärtigen Planungsstand konnte noch kein Datenbestand der Fachbehörden übernommen werden.	Datenbasis für die Betroffenheit der herausragendsten Denkmäler (Altstadt Wismar, Residenzensemble Schwerin, Schlossanlagen in Ludwigslust, Wiligrad und Bothmer, Altstadt Lübeck) ist der Fachbeitrag zum Umweltbericht „Denkmalpflege“ mit Stand vom Mai 2017. Eine weitere Datengrundlage stellt der Umweltbericht zur Teilfortschreibung mit Stand vom Juni 2018 (hier: die Ergebnisse zur gebietsbezogenen Bewertung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter) dar.	Umformulierung / Ergänzung <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>  aktualisierte Datengrundlage
		Ergänzung des letzten Satzes im	gemäß Festlegung aus der 196.

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
		1. Absatz: „Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden.“	AG-Sitzung am 14.06.2018
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m		Ergänzung des letzten Satzes im 2. Absatz: „Dabei werden sowohl die im Zuge der Teilfortschreibung neu ausgewiesenen Windeignungsgebiete als auch bestehende „Altgebiete“, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt waren, in die Analyse mit einbezogen.“	Forderung in Stellungnahme
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen	Erster Absatz: „Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V)	„Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden, die sich ihrerseits auf eine gefestigte	Konkretisierung <b>siehe Beschluss VV-02/17 der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017</b>

Kapitel / Abschnitt	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018	Begründung
	herangezogen werden.“	Rechtsprechung stützen.“	
Vermeidung erheblich beeinträchtiger Umfang von Siedlungen	Datenbasis für die Analyse der Umfang von Siedlungen ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse, kombiniert mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017, einer rechnergestützten Ermittlung von Siedlungsmittelpunkten und einer Analyse im Einzelfall.	Datenbasis für die Analyse der Umfang von Siedlungen ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse, kombiniert mit den ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) mit Stand vom 3. Quartal 2017, einer rechnergestützten Ermittlung von Siedlungsmittelpunkten und einer Analyse im Einzelfall.	aktualisierte Datengrundlage